

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Oelixdorf

**Gremium
Finanzausschuss**

Tag	Beginn	Ende
Mo., 12.10.2015	19.30 Uhr	21.24 Uhr

**Ort
Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in 25524 Oelixdorf**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Gosau
Vorsitzender

gez. Kehl
Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des **Finanzausschusses der Gemeinde Oelixdorf**

am 12.10.2015

	anwesend	
	ja	nein
Mitglieder:		
CDU Patrick Stühmer (bgl.)	X	
Manfred Bertermann - stellv. Vors.	X	
Thies Möller	X	
SPD Rainer Gosau - Vorsitzender -	X	
FDP Walter Brooks	X	
Stellvertretende Mitglieder:		
CDU-Fraktion: 1. Rüdiger Kröger (bgl.)	X	
2. Jörgen Heuberger		
SPD-Fraktion 1. Jürgen Heinecker (bgl.)		
2. Björn Warnke		
F.D.P.-Fraktion 1. Jürgen Gripp		
Gemeindevertreter:		
CDU Anne Kahl	X	
Jörgen Heuberger - Bürgermeister -	X	
Kathrin Pfeiffenberger	X	
Michael Gohr		
Martin Rentz	X	
SPD Björn Warnke	X	
Gero Pulmer		
Gisela Albrecht	X	
FDP Jürgen Gripp		
Ferner anwesend:		
Moritz Graf zu Rantzau zu TOP 2 und 3		
Herr Hatje		
Frau Kehl als Protokollführerin		



28.09.2015

Einladung **zur Sitzung**

Finanzausschuss	Datum Mo. 12.10.2015	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in 25524 Oelixdorf	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Urnenbegräbniswald - Erlass einer Friedhofssatzung
- beigefügt Drucks.-Nr. 18/2015 -
3. Erlass einer Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oelixdorf
- beigefügt Drucks.-Nr. 20/2015 -
4. Antrag der Oelixdorfer Schützen auf Kostenübernahme zur Sanierung der Schießanlage
- siehe Schul-,Sport- und Sozialausschuss v. 21.09. u. Bau- u. Umweltausschuss v. 30.09.2015 -
5. Bekanntgabe der im Jahre 2014 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Oelixdorf
- beigefügt Drucks.-Nr. 11/2015 -
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem.
§ 95 d GO im Haushaltsjahr 2014
- beigefügt Drucks.-Nr. 7/2015 -
7. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem.
§ 95 d GO im Haushaltsjahr 2015
- beigefügt Drucks. Nr. 21 /2015 -
8. Breitbandanschluss in öffentlichen Gebäuden
9. Erweiterung des Kindergartens Oelixdorf
- siehe Drucks.-Nr. 19/2015 und Bau- und Umweltausschuss v. 30.09.2015 -
10. Beschaffung von Mobiliar für die neue Kindergartengruppe
11. Maßnahmen Kläranlage
12. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015
- siehe Anlage -
13. Mitteilungen und Anfragen

gez. Gosau
- Vorsitzender -

Hinweis: Zu TOP 2 und 3 hat Herr Moritz Graf zu Rantzau eine Einladung erhalten.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Pkt. 1 Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Zu Pkt. 2 Urnenbegräbniswald - Erlass einer Friedhofssatzung

Vorsitzender Gosau begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Moritz Graf zu Rantzau. Allen Ausschussmitgliedern liegt der Entwurf der Friedhofssatzung vor. Folgende Punkte werden auf Nachfrage der Ausschussmitglieder von Herrn Graf zu Rantzau erläutert:

- § 4 Abs. 1 - Öffnungszeiten
- § 5 Abs. 3 Nr. 5 – Einfriedigungen
- § 11 Abs. 2 – Umbettungen
- § 21 Abs. 3 – Beschilderung
- § 12 Abs. 3 – Trägerschaft
- § 19 Abs. 2 Nr. 4 – Entzug Nutzungsrecht
- § 24 Abs. 2 – Friedhofsträger
- § 2 Abs. 2 u. 3 – Beisetzungsberechtigte
- § 6 – Gewerbetreibende

Insbesondere werden die Paragraphen 21 Abs. 3 und 24 Abs. 2 besprochen. Es wird vorgeschlagen, den letzten Satz des § 21 Abs. 3 komplett zu streichen und im § 24 Abs. 2 das Wort Friedhofsträger in Friedhofsverwaltung zu ändern.

Weitere Fragen werden nicht gestellt. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der letzte Satz des § 21 Abs. 3 ist komplett zu streichen und im § 24 Abs. 2 ist das Wort Friedhofsträger in Friedhofsverwaltung zu ändern. Ansonsten wird dem Entwurf der Friedhofssatzung für den Urnenbegräbniswald „Sternenwald“ zugestimmt. Der Bürgermeister wird zur Ausfertigung der Satzung ermächtigt. Die Friedhofssatzung ist öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

FRIEDHOFSSATZUNG DER GEMEINDE OELIXDORF FÜR DEN FRIEDHOF „STERNENWALD“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) und des § 26 des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Oelixdorf „Sternenwald“.

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Grundversorgung der Einwohner der Gemeinde Oelixdorf mit Bestattungsmöglichkeiten wird durch die umliegenden kommunalen und kirchlichen Friedhöfe sichergestellt. Ein ordnungsrechtliches Bedürfnis nach Regelung des Beisetzungsortes oder der Beisetzungsart besteht nicht. Bei diesem Friedhof der Gemeinde Oelixdorf handelt es sich um eine zusätzliche Möglichkeit der Beisetzung in einem Urnenbegräbniswald.
2. Der Friedhof wird in privatrechtlicher Form durch den jeweiligen Grundstückseigentümer oder eine Gesellschaft unter der Bezeichnung „Sternenwald“ betrieben und verwaltet, im folgenden als Friedhofsverwaltung bezeichnet.
3. Der Friedhof dient der Beisetzung derjenigen Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Oelixdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

1. Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus zwingendem öffentlichen Grund ganz oder teilweise durch Beschluss der Gemeindevertretung für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung) werden.
2. Durch die Schließung oder die Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung oder die Aufhebung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt. Sofern dieses nicht möglich ist, oder nicht gewünscht wird, wird das geleistete Entgelt anteilig erstattet.
3. Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten werden außerdem schriftlich benachrichtigt, wenn die Anschriften der Friedhofsverwaltung bekannt sind.
4. Alle Ersatzgrabstätten gem. Abs. 2 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. An der ursprünglichen vertraglichen Ruhe- oder Nutzungszeit ändert sich jedoch nichts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist täglich in der Zeit zwischen 8 und 18 Uhr geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend oder zeitlich begrenzt untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Begräbniswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Verboten ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt sowie der Beisetzungsbetrieb oder die Besucher gestört, behindert, gefährdet oder belästigt werden können. Insbesondere ist auf den Friedhöfen nicht gestattet:
 1. ohne Genehmigung die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern zu befahren;
 2. Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – und gewerbliche Dienste anzubieten;
 3. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte gewerbsmäßig zu fotografieren;
 4. Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anzubringen;
 5. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 6. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 7. Tiere unangeleint auf dem Friedhof laufen zu lassen und als Tierführer/in den Kot nicht wieder zu beseitigen.
4. Besondere Gestaltungen der Bestattungen (z. B. Spielmannzüge, Fahnenaufzüge und dergleichen) sind nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung zugelassen.
5. Das Abhalten von Veranstaltungen auf dem Friedhof, insbesondere Gedenkfeiern und Gottesdienste, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag dafür sollte nach Möglichkeit 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

§ 6 Gewerbetreibende

1. Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofs dienen. Für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ist die vorherige Zulassung des Betriebes durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Antragsteller/innen sind verpflichtet, Änderungen, die Einfluss auf die Zulassung haben könnten, unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

2. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie verursachen. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.
3. Die Zulassung wird allgemein auf Widerruf erteilt.
4. Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
5. Die Friedhofsverwaltung kann von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

1. Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort für die Beisetzungen fest. Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung kann erst nach der Einäscherung verbindlich festgesetzt werden.
2. Wird die Beisetzung in einer bereits erworbenen Grabstätte gewünscht, so ist der Nachweis über das Nutzungsrecht der Anmeldung beizufügen. Ist die Dauer des Nutzungsrechtes kürzer als die in § 10 festgesetzte Ruhezeit, kann das Nutzungsrecht nicht in Anspruch genommen werden. Die Friedhofsverwaltung kann einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen. Wenn dritte Personen beigesetzt werden, muss die/der jeweilige Nutzungsberechtigte dazu schriftlich die Zustimmung erteilen. Im Falle einer Personenmehrheit der Nutzungsberechtigten kann der Antrag nur einvernehmlich gestellt werden.
3. Beisetzungen sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen. Fristverlängerungen sind von den Hinterbliebenen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

§ 8 Urnen

Es dürfen nur Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.

§ 9 Gräber

1. Die Urnen müssen mindesten in einer Tiefe von 50 Zentimetern, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden.
2. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 10 Ruhezeit

Die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit beträgt zurzeit mindestens 20 Jahre vom Tag der Beisetzung an.

§ 11 Umbettungen

1. Die Umbettung von Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, der eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, eine Umbettung aus dringendem öffentlichem Interesse vorzunehmen.
2. Für Umbettungen, die nicht aus öffentlichem Interesse vorgenommen werden, ist ein Antrag erforderlich. Antragsberechtigt für Umbettungen aus Einzelgrabstätten sind die Ehegatten und Verwandten, bei Umbettungen aus Familien- oder Gemeinschaftsgrabstätten der/die jeweilige

Nutzungsberechtigte. Sind mehrere Personen antragsberechtigt, kann der Antrag nur einvernehmlich gestellt werden.

3. Die Antragsteller tragen die Kosten der Umbettung.
4. Durch die Umbettung wird die Ruhezeit nicht berührt.
5. Ausgrabungen werden vom Friedhofspersonal unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen. Auch die Antragsteller und Angehörigen der Verstorbenen sind ausgeschlossen. Der Zeitpunkt wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung können Angehörige anwesend sein.

IV. Grabstätten, Nutzungsrechte, Gebühren, Register

§ 12 Allgemeines

1. An den Grabstätten können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Grabinhaber haben keinen Anspruch auf Veränderung des Pflanzen- und Baumbestandes.
3. Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit von zurzeit 20 Jahren und höchstens 99 Jahre.

§ 13 Register

1. Jede Grabstätte erhält eine eindeutige Nummer, die von der Friedhofsverwaltung in einem Register erfasst und in ein Baumkataster übertragen wird.
2. Das Register enthält neben der Nummer die geographischen Daten der Grabstätte, den Namen und die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten, das Datum des Beginns und des Endes des Nutzungsrechtes, den/die Namen der beigesetzten Person/en mit dem/den Datum/Daten der Beisetzung/en.

§ 14 Grabstätten

1. Für die Beisetzung von Urnen werden eingerichtet:
 1. Einzelgrabstätten (§ 15);
 2. Gemeinschafts- und Familiengrabstätten (§ 16).
2. Die Grabstätten können zu Lebzeiten vorsorglich erworben werden.

§ 15 Einzelgrabstätten

1. Einzelgrabstätten werden getrennt für Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt.
2. Die genaue Lage einer Einzelgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 16 Gemeinschafts- und Familiengrabstätten

1. Gemeinschafts- und Familiengrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Urnen, die radial um ein Landschaftselement angelegt sind. Die Landschaftselemente und die genaue Lage der einzelnen Beisetzungstellen werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
2. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes angibt.
3. In Gemeinschafts- und Familiengrabstätten darf die Anzahl von Urnen beigesetzt werden, die im Nutzungsrecht ausgewiesen ist.

§ 17 Fortwährende Nutzung

1. Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung das Recht, in der Gemeinschafts- bzw. Familiengrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Beisetzungsfall es über andere Beisetzungen zu entscheiden. Das Recht auf Beisetzung wird durch die zulässige Kapazität der Grabstätte und des Nutzungsrechtes beschränkt.
2. Ist nach Ablauf der Ruhezeit für eine Grabstelle die Restdauer des Nutzungsrechtes länger als die vorgeschriebene Ruhezeit (§ 10), so kann die Grabstätte erneut für eine Beisetzung genutzt werden. Sofern Friedhofsinteressen es erfordern, sind Ausnahmen möglich.

§ 18 Personenmehrheit, Übertragung

1. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für Gemeinschafts- bzw. Familiengrabstätten sollen die Nutzungsberechtigten für den Fall des Ablebens eine Nachfolgeregelung für das Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben der/des Nutzungsberechtigten keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über. Handelt es sich bei den übernehmenden Erben um eine Personengemeinschaft, eine juristische Person oder eine Körperschaft, so ist der Friedhofsverwaltung eine natürliche Person schriftlich zu benennen, die die Rechte und Pflichten des Nutzungsrechtes vertritt.
2. Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf andere Personen übertragen.
3. Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
4. Solange kein/e Nachfolger/in im Nutzungsrecht bekannt ist, werden weitere Beisetzungen in der Grabstätte nicht zugelassen.
5. Der/Die Nutzungsberechtigte muss jede Änderung der Anschrift der Friedhofsverwaltung mitteilen.

§ 19 Verzicht, Einziehung

1. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Sofern Friedhofsinteressen es erfordern, können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Das Nutzungsrecht erlischt:
 1. mit Ablauf der Nutzungsdauer,
 2. durch Entziehung des Nutzungsrechtes oder

3. durch schriftlichen Verzicht der/des Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung des Abs. 1.
3. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – sofern keine Ruhezeiten zu beachten sind – über das Grab anderweitig verfügen.
4. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die festgesetzten Gebühren nicht fristgemäß entrichtet sind.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale, Beisetzungen

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Im oder auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 1. Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten;
 2. Grabstätten zu pflegen;
 3. Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen;
 4. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen;
 5. Kerzen oder Lampen aufzustellen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann an einem von ihr festgelegten Ort das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben für eine befristete Zeit erlauben.

§ 21 Grabmale

1. Grabmale sind grundsätzlich nicht zulässig.
2. Die Friedhofsverwaltung bringt an den Landschaftselementen eine Markierung an.
3. Bei Einzelgrabstätten (§ 15) besteht die Inschrift aus dem Namen der beigesetzten Personen.
4. Bei Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten (§ 16) kann der/die Nutzungsberechtigte die Inschrift bestimmen. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Markierung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt und wird durch diese angebracht.

§ 22 Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätte

1. Eine Unterhaltung der Grabstätten ist nicht zulässig.
2. Die Friedhofsverwaltung kann Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vornehmen, soweit diese im Interesse des Friedhofs sind und dem Landeswald- und Denkmalschutzgesetz nicht entgegenstehen.

§ 23 Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

1. Eine Entfernung der Markierung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
2. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die ohne Genehmigung aufgestellt oder niedergelegt worden sind, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.

§ 24 Beisetzung

1. Der Termin der Beisetzung ist mit der Friedhofsverwaltung einvernehmlich abzustimmen. Alle Handlungen, von der Absprache zum Verfahrensablauf bis zur Auswahl der Grabstätte sind nur innerhalb der Öffnungszeiten (§ 4) zulässig.
2. Urnenbeisetzungen einschließlich aller Arbeitsabläufe (Öffnen und Schließen des Urnenloches) werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt und finden grundsätzlich nur Wochentags innerhalb der Dienstzeiten statt. Bestattungen am Samstag sind der Friedhofsverwaltung mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Beisetzungen durchgeführt.
3. Zeit, Ort und Dauer der Beisetzung setzt die Friedhofsverwaltung fest. Die Wünsche der Antragsteller/innen und der von ihnen Beauftragten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Andere Redner als die Prediger der anerkannten Religionsgemeinschaften, Vertreter von Behörden und Angehörige sind vorher bei der Friedhofsverwaltung zu melden, soweit sie nicht in der Rednerliste der Friedhofsverwaltung eingetragen sind.
5. Nach Beendigung der Beisetzung muss der/die Antragsteller/in oder sein/ihr Beauftragter Kränze, Gebinde und sonstige Beilagen sofort entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann einen besonderen Platz zur Verfügung stellen, an der die niedergelegten Kränze, Gebinde und sonstige Beilagen vorübergehend abgelegt werden können. Sie kann die Kränze, Gebinde und sonstigen Beilagen nach 72 Stunden vernichten.
6. Musik und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof dürfen nur von Musikern dargebracht werden, die eine Gewähr für eine würdige und feierliche Gestaltung bieten. Wenn Tonträger abgespielt werden sollen, muss der Wunsch der/des nächsten Angehörigen nachgewiesen werden. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist dafür mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung einzuholen.

VI. Schlussvorschriften

§ 25 Haftung

1. Der Träger sowie die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofs, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche, an einzelnen Bäumen oder Landschaftselementen entstehen.
2. Der Betreiber des Friedhofs trägt die Verkehrssicherungspflicht. Seine Haftung geht jedoch nicht über die Verkehrssicherungspflicht einer Waldfläche hinaus. Der Urnenfriedhof wird auch zukünftig wie ein Wald behandelt und zwar auf der Grundlage des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein.

3. Die Friedhofsverwaltung haftet bei Personen- und/oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 26 Gebühren

Die Höhe der Gebühren für Beisetzungen sowie zur Erlangung von Nutzungsrechten sind in einer gesonderten Gebührensatzung der Gemeinde Oelixdorf festgesetzt.

§ 27 Verstöße gegen die Friedhofssatzung

(1) Gegen die Friedhofssatzung verstößt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich als Besucher entgegen § 5 verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
- b) entgegen § 20 Veränderungen im Begräbniswald vornimmt.
- c) entgegen § 21 und § 23 Markierungen an Bäumen anbringt oder solche beseitigt,
- d) entgegen § 22 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.

(2) Verstöße werden geahndet und nach geltendem BGB Recht behandelt. Gegen Eingreifer werden entsprechend Schadensersatzklagen geführt.

§ 28 Hausordnung

Neben dieser Friedhofssatzung sind im Breitenburger Forst die Bestimmungen des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) einzuhalten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelixdorf, den ...

Jörgen Heuberger
Bürgermeister

Zu Pkt. 3. Erlass einer Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oelixdorf

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr. 20/2015 vor. Herr Graf zu Rantzau erläutert auf Nachfrage die unterschiedlichen Gebühren im Bezug auf das Alter der Bäume. Weitere Fragen werden nicht gestellt.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die anliegende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oelixdorf zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oelixdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 26 des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Oelixdorf vom _____ wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Allgemeines

1. Für die Benutzung des Friedhofs „Sternenwald“ der Gemeinde Oelixdorf und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom _____ Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die in dieser Satzung genannten Beiträge und Benutzungsgebühren sind Nettobeträge, denen jeweils die Mehrwertsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe zugerechnet wird.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattung zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 - Gebühren

1. Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Landschaftselementes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
2. Bewertungskriterien sind u. a. die Lage im Friedhofs Sternenwald der Gemeinde Oelixdorf und die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
3. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
4. Gebühren für Einzelgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung)

WS	Bewertung	ND	Gebühr
Wertstufe 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	20	420,00 €
		99	560,00 €
Wertstufe 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	20	550,00 €
		99	760,00 €
Wertstufe 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	20	670,00 €
		99	940,00 €
Wertstufe 4	LE ab ca. 121 Jahre alt oder besonderes Merkmal	20	950,00 €
		99	1.400,00 €
Wertstufe 1-3, Sternschnuppe	Le bis ca.80 Jahre alt, nur für Minderjährige	99	650,00 €
Wertstufe 1-2, Sternchenbaum	LE bis ca. 80 Jahre alt, nur für Früh- und Totgeburten	20	Ohne Gebühr
Wertstufe 1, Anonym	LE bis ca. 60 Jahre alt, nur öffentliche Verwaltung, keine Kennzeichnung	20	450,00 €
WS: Wertstufe – ND: Nutzungsdauer in Jahren			

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelgrabstätten um jeweils 20% und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30%.

5. Gemeinschafts- und Familiengrabstätte (§ 16 Friedhofssatzung)

WS	Bewertung	ND	Gebühr
Wertstufe 1	LE bis ca. 40 Jahre alt		3.400,00 €
Wertstufe 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt		4.480,00 €
Wertstufe 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt		5.590,00 €
Wertstufe 4	LE ab ca. 121 Jahre alt oder besonderes Merkmal		7.900,00 €

6. Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 350,00 € erhoben. Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. Samstage) wird zusätzlich eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

§ 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelixdorf, den

Jörgen Heuberger
Bürgermeister

Zu Pkt. 4. Antrag der Oelixdorfer Schützen auf Kostenübernahme zur Sanierung der Schießanlage

Vorsitzender Gosau erläutert den Sachverhalt.

Es ergeht folgende **Beschlussempfehlung** an die Gemeindevertretung:

Fall 1:

Der Finanzausschuss empfiehlt, einen Zuschuss in Höhe von 7.000,00 € zu gewähren. Die Gemeinde geht in Vorleistung für die Zuschüsse seitens der Sportverbände.

Fall 2:

Der Finanzausschuss empfiehlt, einen Zuschuss von 5.500,00 € zu gewähren. Die Gemeinde geht in Vorleistung für die Zuschüsse seitens der Sportverbände.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 5. Bekanntgabe der im Jahre 2014 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Oelixdorf

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr. 11/2015 vor. Die im Jahre 2014 eingenommenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr. 7/2015 vor. Herr Brooks spricht die lfd. Nr. 78 an. Bürgermeister Heuberger erläutert, dass auch er erst sehr spät Kenntnis von den hohen Mehrkosten erlangt hat. Nach einer Diskussion sind sich die Ausschussmitglieder einig, dass die Gemeinde in Zukunft rechtzeitig über die Mehrkosten informiert werden soll. Der Ausschuss bittet die Verwaltung, den WUV gezielt aufzufordern, Mehrkosten anzukündigen.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 71 bis 77 und 80) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den lfd. Nr. 78 und 79 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 7. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2015

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr.21/2015 vor.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 2 bis 11) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu der lfd. Nr. 1 wird genehmigt

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 8. Breitbandanschluss in öffentlichen Gebäuden

Bürgermeister Heuberger teilt mit, dass in dieser Woche mit dem Verlegen begonnen werden soll. Die Bürgersteige müssen in diesem Zusammenhang hochgenommen werden. Hier bietet sich für die Gemeinde die Möglichkeit, die Gehwege zu sanieren. Die ausführende Firma würde nur einen Teil des Gehweges hochnehmen und anschließend fachgerecht wieder verschließen. Die Stadtwerke Neumünster haben angeboten, eine Summe von 63 € pro lfd. Meter an die Gemeinde zu zahlen. Die Gemeinde müsste dann den Gehweg selbst hochnehmen und könnte in diesem Zug den ganzen Weg sanieren. Herr Heuberger geht davon aus, dass dies relativ kostenneutral möglich wäre. Er bittet jedoch darum, sicherheitshalber eine Summe von ca. 5.000 € in den Nachtragshaushalt einzuplanen. Des Weiteren teilt er mit, dass er diesbezügliche Entscheidungen zusammen mit den drei Fraktionssprechern und dem Bauausschussvorsitzenden auf dem kurzen Dienstweg treffen möchte.

Herr Hatje verweist auf das Ausbaubeitragsrecht. Sanierungskosten an den Gehwegen sind abzurechnen. Hierbei wird der Zuschuss der Stadtwerke Neumünster gegengerechnet, sodass nur evtl. Mehrkosten auf die Anwohner umgelegt werden müssen. Die Gemeinde müsste hierfür vor Beginn der Maßnahme ein Vorverfahren durchführen, in dem der Ist- und der Sollzustand dargestellt und als Bauprogramm beschlossen werden. Die Anlieger sind danach entsprechend mit einer Kostenkalkulation zu informieren.

Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass die Kosten für eine Sanierung ermittelt werden sollen. Die Verwaltung wird gebeten, sich der Sache anzunehmen.

Die Grundschule, der Kindergarten, die Feuerwache und die Gaststätte werden ebenfalls einen Glasfasernetzanschluss erhalten. Die Übergabepunkte in den Gebäuden sehen nicht gut aus, so dass hier evtl. ein Elektriker beauftragt werden muss. Evtl. wird ein Kabelverlegen innerhalb der Gebäude notwendig, welches ebenfalls von einem Elektriker erledigt werden müsste. Die Kosten hierfür werden mit höchstens 500 € pro Gebäude beziffert und könnten aus den Unterhaltungskosten beglichen werden.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, 5.000,00 € in den Nachtragshaushalt für die Gehwegsanierung einzuplanen. Die Verwaltung wird gebeten, die Größe der Gehwegflächen zu ermitteln und von der ausführenden Firma Fritsche ein Angebot für die Sanierung einzuholen. Das Angebot soll nach Möglichkeit bis zur Gemeindevertreterversammlung mit Sitzungsvorlage vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 9. Erweiterung des Kindergartens Oelixdorf

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr. 19/2015 vor. Es wird aus den Beratungen des Bauausschusses berichtet. Die Gesamtkosten belaufen sich nach einer 2. Kostenschätzung auf 306.000,00 €. Sollte der Förderantrag positiv beschieden werden, ist mit einer Bundeszuweisung von 150.000,00 € und einer Förderung des Kreises mit 17.829,00 € zu rechnen. Der Eigenanteil der Gemeinde würde sich dann auf 138.180,00 € belaufen.

Im 1. Nachtragshaushalt 2015 sind Mittel in Höhe von 25.000,00 € eingeplant. Die restlichen Mittel sind im Haushalt 2016 einzuplanen.

Es ergeht folgende **Beschlussempfehlung** an die Gemeindevertretung:

1. Der Erweiterung des gemeindlichen Kindergartens „Unter den Linden“ wird auf der Basis des vorgelegten zweiten Entwurfes zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag zur Projektrealisierung zu stellen.
3. Eine endgültige Entscheidung zur tatsächlichen Erweiterung wird sich durch die gemeindlichen Gremien nach dem evtl. Eingang des positiven Förderbescheides vorbehalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 10. Beschaffung von Mobiliar für die neue Kindergartengruppe

Die Kostenermittlung für Mobiliar beläuft sich auf 15.000,00 €. Es liegen bisher noch keine Angebote vor. Die Haushaltsmittel wurden im 1. Nachtragshaushalt veranschlagt.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung für die Beschaffung von Mobiliar für die neue Kindergartengruppe eine Summe von 15.000,00 € im 1. Nachtragshaushalt einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 11. Maßnahmen Kläranlage

Herr Rentz und Bürgermeister Heuberger berichten von der Besichtigung des Klärwerks am 30.09.2015. Die Rechenanlagen nachrüstung wird in der 43. KW beginnen.

Die Durchflussmesseinrichtung muss ausgewechselt werden. Hierfür liegt bereits ein Angebot vor. Es wird noch einmal diskutiert, ob eine Reparatur der Messeinrichtung nicht ausreichen würde.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, in den 1. Nachtragshaushaltsplan eine Summe von 3.000,00 € für die Erneuerung der Durchflussmengenmesseinrichtung einzuplanen. Es sind weitere Vergleichsangebote einzuholen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 12. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Allen Ausschussmitgliedern liegt der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2015 vor.

Bürgermeister Heuberger teilt mit, dass die Reinigungskraft der Grundschule einen Dampfreiniger für die Reinigung der neuen Fliesen in den WC-Räumen erhalten soll. Mit den vorhandenen Reinigungsgeräten wird der Fußboden nicht sauber.

Folgende Änderungen haben sich außerdem während der Sitzung ergeben:

Veränderungen zum Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2015 Gemeinde Oelisdorf aufgrund der Beratungen im Finanzausschuss am 12.10.2015							
Produkt-Kto.	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz lt. HH-Plan	Neuer Ansatz	Differenz		Erläuterung	
	Ertrag Ergebnishaushalt						
	keine Veränderungen						
		Summe Veränderungen				0	
	Aufwand Ergebnishaushalt						
54101.5221000	Unterhaltung Gemeindestraßen	20.000	25.000	5.000		Einplanung von zusätzlichen Mitteln für Gehwegpflasterungen aufgrund der Verlegung von Glasfaserkabel	
		Summe Veränderungen				5.000	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
	keine Veränderungen	0	0	0			
		Summe Veränderungen				0	
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
21101.0791000/ 21101.7832000	Auszahlungen a.d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen oberhalb d. Wertgrenze von 150 € und unterhalb der Wertgrenze von 1.000 €	0	500	500		Mehrausgaben für Beschaffung eines Reinigungsgerätes für die Grundschule	
53801.0900010/ 53801.7851010	Auszahlungen Sanierung Klärwerk	6.300	9.300	3.000		Es werden zusätzliche Mittel für den Einbau einer Durchflussmengenmeßeinrichtung eingeplant.	
		Summe Veränderungen				3.500	

Es wird keine weitere Aussprache gewünscht, so dass folgender **Beschluss** ergeht:
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 mit den o. g. Änderungen zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oelixdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	120.200	3.000	2.123.300	2.240.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	85.800	12.600	2.192.900	2.266.100
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	-34.400	9.600	69.600	25.600
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.200	3.000	2.019.000	2.136.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85.800	12.600	2.017.500	2.090.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	103.600	0	230.100	333.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	77.300	0	215.800	293.100

Oelixdorf, _____

Bürgermeister

Zu Pkt. 13. Mitteilungen und Anfragen

- Bürgermeister Heuberger teilt mit, dass zum 01.11.2015 eine DaZ-Klasse in der Grundschule eingerichtet wird.
- Der Tauschvertrag zwischen der Gemeinde und Herrn Graf zu Rantzau kann unterzeichnet werden. Es wurde sich auf einen Tausch 1 : 1 geeinigt.
- Der Laternenumzug findet am 04.11.2015 statt.
- Die diesjährige Schredderaktion findet ab dem 09.11. vier Tage lang statt. Die Kosten wurden von 5 € auf 7 € erhöht. Die Bürger werden noch entsprechend informiert.
- Herr Bertermann spricht die in Oelixdorf untergebrachten Asylbewerber an. Er möchte wissen, ob es stimmt, dass die Kinder nicht im Sportverein mittrainieren dürfen. Frau Albrecht verneint dies. Die Kinder müssen noch darauf vorbereitet werden, wenn sie kommen, dürfen sie auch mittrainieren.
- Herr Kröger spricht die Sitzungsvorlagen für die Finanzausschusssitzungen an. Er würde diese gern erhalten, obwohl er nur stellvertretendes bürgerliches Mitglied im Finanzausschuss ist. Die Fraktion wird sich der Sache annehmen.

Nach Sitzungsende sprechen die Gemeindevertreter über eine Vertragsangelegenheit. Die Anwesenden sind sich einig, dass das Thema in der nächsten Gemeindevertreter Sitzung behandelt werden soll.